



SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DEN FRAUENFUSSBALL

Durchführungsbestimmungen 2023/24

Ergänzend zu den Bestimmungen der WDFV-Spielordnung (SpO/WDFV), der WDFV-Schiedsrichterordnung (SRO/WDFV) sowie der WDFV-Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO/WDFV) und den Durchführungsbestimmungen des FVM-Herrenspielbetriebs der Saison 2023/24 gelten - soweit nichts Anderes (insbesondere im Rahmen behördlicher Verfügungslagen) geregelt ist - die gemäß § 50 Abs. 1 SpO/WDFV erlassenen, nachfolgenden Ausführungen:

1. Zuständig für den Frauen-Spielbetrieb ist der Verbandsausschuss für Frauenfußball (VAfF).
2. Juniorinnen ab 16 Jahren spielen in den Frauenklassen. Stichtag ist der 1. Januar eines jeden Jahres.
3. Spielerinnen des älteren B-Juniorinnen-Jahrganges (1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2007) können auf Antrag eine Spielerlaubnis für die 1. Frauenmannschaft ihres Vereins erhalten. Die Bestimmungen über die vorzeitige Spielberechtigung für Frauenmannschaften sind auf den Internet-Seiten des WDFV unter www.wdfv.de zu finden.
4. Jede Frauenmannschaft soll eine weibliche Betreuerin haben.
5. In der Mittelrheinliga kann nur eine Mannschaft eines Vereins spielen. Steigt eine Mannschaft in die Mittelrheinliga auf oder ab oder wird eine Mannschaft in die Mittelrheinliga versetzt, gilt eine dort bereits spielende Mannschaft des gleichen Vereins, unabhängig vom erreichten Tabellenplatz, als erster Absteiger.
6. Alle Mannschaften der Mittelrheinliga müssen von einem/r Trainer/Trainerin mit mindestens einer gültigen B-Lizenz des DFB (gemäß Neuregelung der Lizenzstufen ab dem 1. Januar 2023) verantwortlich geführt werden.
7. Die Regelanstoßzeiten im Verbandsspielbetrieb sind 13.00 Uhr und 15.00 Uhr. Die Regelanstoßzeit kann unter Berücksichtigung der gesamthaften Platzbelegung an einem Spieltag auf Wunsch im offiziellen Meldebogen (DFBnet) um bis zu eine Stunde vor- bzw. nachverlegt werden. In der Bezirksliga ist zusätzlich ein Anstoß ab 11.00 Uhr (unter Beachtung des Jugendspielbetriebs) und bis 17.00 Uhr möglich, wobei hier ausdrücklich die vorgenannte Möglichkeit der Vor- oder Nachverlegung nicht gilt. Freitags- und Samstagsspiele können nur im beiderseitigen Einverständnis der Spielpartner angesetzt werden.
Bezüglich der Anstoßzeiten für die Spiele des letzten Spieltages wird nochmals ausdrücklich auf die Durchführungsbestimmungen des FVM-Herrenspielbetriebs verwiesen.
8. Bei Spielverlegungen gelten grundsätzlich die Durchführungsbestimmungen des FVM-Herrenspielbetriebes mit folgender Abweichung: In beiderseitigem Einverständnis können Spiele bis zu 15 Tage nach dem vorgesehenen Spieltag nach hinten verlegt werden. Ausgenommen sind hiervon die letzten vier Spieltage.



SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DEN FRAUENFUSSBALL

Durchführungsbestimmungen 2023/24

9. In allen Frauenligen auf Verbandsebene wird die automatische Sperre nach der fünften gelben Karte angewandt. Alle weiteren Details hierzu regelt Punkt 5 der Durchführungsbestimmungen der Herren und ist analog anzuwenden.
10. Bei Spielen der Bezirksliga dürfen Spielerinnen, die ausgewechselt wurden, auch wieder eingewechselt werden - immer unter Einhaltung des folgenden Punktes 11.
11. Anzahl Auswechselspielerinnen
In der Spielzeit 2023/24 dürfen bei allen Pflichtspielen während der gesamten Spieldauer fünf Spielerinnen ausgewechselt werden. Eine darüber hinaus gehende zusätzliche Auswechslung bei Spielen mit Verlängerung ist nicht zulässig. Im Übrigen bleibt der § 45 SpO/WDFV unberührt.
Soweit aufgrund öffentlich-rechtlicher beziehungsweise behördlicher Vorgaben eine Ausschöpfung des Wechselkontingents nicht möglich ist (zum Beispiel aufgrund einer Obergrenze für die maximal zulässige Anzahl an Personen, die während eines Spiels das Spielfeld betreten dürfen), verringert sich die zulässige Anzahl der Auswechslungen entsprechend.
Die spielleitende Stelle kann bestimmen, dass dies für alle Spiele der betreffenden Staffel oder Pokalrunde gilt.
12. FVM-Saisoneroöffnung der Frauen
Eröffnet wird die neue Spielzeit am Freitag, den 25. August 2023, auf der Sportanlage des SV Menden. In diesem Rahmen wird die Mittelrheinliga-Partie SV Menden gegen SV Allner/Bödingen bestritten.

SPIELBETRIEB IM FVM

I. KLASSENEINTEILUNG

Der Spielbetrieb auf Verbandsebene im Frauenbereich in der Spielzeit 2023/24 ist wie folgt eingeteilt:

1. In der Zuständigkeit des Deutschen Fußball-Bundes spielen in der Frauen- Bundesliga 12 Vereine/Mannschaften, davon zwei FVM-Mannschaften aus dem FVM und in der 2. Bundesliga, 14 Vereine/Mannschaften, keine aus dem FVM
2. In der Zuständigkeit des Westdeutschen Fußballverbandes spielen in der Regionalliga West insgesamt 14 Mannschaften der drei Landesverbände (FVN, FLVW und FVM). Vom FVM nehmen fünf Vereine/Mannschaften teil.
3. Die Mittelrheinliga besteht aus 12 Mannschaften. Die Teilnahme an der Mittelrheinliga setzt neben der sportlichen Qualifikation den Abschluss einer Teilnahmevereinbarung voraus.



SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DEN FRAUENFUSSBALL

Durchführungsbestimmungen 2023/24

4. Die Landesliga besteht aus zwei Staffeln, insgesamt aus 24 Mannschaften. Die beiden Staffeln bestehen jeweils aus 12 Mannschaften.
5. Die Bezirksliga besteht aus drei Staffeln, die jeweils aus 12 Mannschaften bestehen. Insgesamt spielen in den Bezirksligen 36 Mannschaften.

II. FORD-POKAL DER FRAUEN

1. Teilnahmeberechtigt sind alle ersten Mannschaften der Frauenklassen, außer den Mannschaften, die in der Saison 2023/24 in der 1. oder 2. Bundesliga spielen.
2. Die Auslosung und Durchführung der Runden obliegen zunächst den Kreisen. Am Kreispokal nehmen Mannschaften aus Kreisliga, Bezirksliga, Landesliga und der Mittelrheinliga teil. Nach Ermittlung der gemäß nachfolgendem Verteiler (siehe Punkt 5.) dem Verbandsausschuss für Frauenfußball zu meldenden Mannschaften führt der Verbandsausschuss für Frauenfußball die weitere Auslosung gemäß Nr. 6 und Durchführung aus, bis eine Mannschaft ermittelt ist, die dem DFB gemeldet wird. Sie hat das Recht, am DFB-Pokal teilzunehmen.

Im Falle eines Verzichts kann der unterlegene Endspielteilnehmer dieses Recht in Anspruch nehmen.

3. Die Pokalspiele auf FVM-Ebene werden an den im Rahmenterminplan vorgesehenen Terminen durchgeführt.
4. Das Endspiel des FVM-Pokals findet voraussichtlich am 30. Mai 2024 (Fronleichnam) auf einer vom VAfF bestimmten, neutralen Platzanlage statt.
5. Bis spätestens 3. Oktober 2023 melden die Kreise der Verbandsgeschäftsstelle die Kreispokalsieger und Zweitplatzierten. Das Teilnehmerfeld im Ford-Pokal der Frauen setzt sich wie folgt zusammen:
 - Aus den drei teilnahmeberechtigten Regionalligisten aus dem FVM
 - Aus den neun Kreisvertretern.
 - Die vier freien Plätze bis zur Teilnehmerzahl 16 in der 1. FVM-Runde (dem Achtelfinale) werden in einer vorgelagerten Play-Off-Runde vergeben. Teilnahmeberechtigt sind die acht Zweitplatzierten der Kreispokalwettbewerbe der acht Kreise mit den prozentual meisten am Kreispokal teilnehmenden Frauenmannschaften im Verhältnis zur Gesamtzahl der am Kreispokal teilnahmeberechtigten Vereine mit Frauenmannschaften eines Kreises. Die Partien finden am dafür vorgesehenen Termin im RTK statt, sie werden gem. Punkt 6. ausgelost.

Die Meldung aller am Kreispokal teilnehmenden Mannschaften muss der Verbandsgeschäftsstelle unmittelbar nach Durchführung der 1. Kreispokalrunde, ggf. nach der 2. Runde, schriftlich angezeigt werden.



SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DEN FRAUENFUSSBALL

Durchführungsbestimmungen 2023/24

Voraussetzung für die Teilnahme an den auf Landesverbandsebene stattfindenden Pokalrunden ist weiterhin der Abschluss einer Teilnahmevereinbarung am Ford-Pokal der Frauen auf Landesverbandsebene mit dem Verband. Ist ein sportlich qualifizierter Verein innerhalb der zur Gewährleistung der Organisation durch den FVM gesetzten Rückmeldefristen nicht bereit, diese Teilnahmebedingungen zu akzeptieren, hat der Kreisvorstand das Recht, einen Vertreter zu melden.

6. Grundsätzlich hat die zuerst gezogene Mannschaft Heimrecht, wobei klassentiefere Mannschaften in allen Spielrunden immer Heimrecht genießen- außer beim Endspiel (neutraler Platz), hier wird die Partie durch den VAfF angesetzt.
7. Endet das Pokalspiel nach Ablauf der normalen Spielzeit (2 x 45 Minuten) unentschieden, wird es um 2 x 15 Minuten verlängert. Ist auch dann noch keine Entscheidung gefallen, wird der Sieger durch Elfmeterschießen gemäß den Spielregeln ermittelt.
8. Der Einsatz von Spielerinnen des Vereins und deren Spielberechtigung für den Pokalwettbewerb ist in § 11 Abs. 1 S. 1 SpO/WDFV geregelt.

III. EINTRITTSPREISE BEI PFLICHTSPIELEN

Die Vereine sind angehalten, folgende Mindest-Eintrittspreise bei Pflichtspielen (Meisterschaft und Ford-Pokal der Frauen) zu erheben:

	Preise
Mittelrheinliga	4,00 €
Landesliga	3,50 €
Bezirksliga	3,00 €

Schwerbehinderte bzw. -beschädigte, Rentner*innen, Studierende und Jugendliche von 14 bis 18 Jahren zahlen jeweils die Hälfte des Eintrittspreises. Inhaber von gültigen Verbandsausweisen haben freien Eintritt. Die Platzvereine haben den Gastvereinen bis zu 25 Freikarten zur Verfügung zu stellen. Diese sind bestimmt für die Spieler, Trainer, Betreuer und weitere Mitglieder des Funktionsteams.

IV. HALLENPOKAL (FUTSAL)

Der Hallenpokal findet am 4. Februar 2024 statt.

1. Die Teilnahme am Hallenpokal ist freiwillig. Die Kreise führen ihre Vorrunden bis Ende Januar durch und melden der Verbandsgeschäftsstelle bis 31. Januar 2023 verbindlich ihren Vertreter. Außerdem melden sie alle teilnehmenden Mannschaften ihrer Vorrunde bis zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Kreisvorrunde. Bereits bis 30. September 2023 melden sie, ob eine Vorrunde gemäß den Bestimmungen unter IV. 5. ausgetragen wird.



SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DEN FRAUENFUSSBALL Durchführungsbestimmungen 2023/24

2. Teilnahmeberechtigt sind alle Mannschaften (pro Verein eine Mannschaft) der Frauenklassen Kreisliga bis Regionalliga, die Mannschaften können nur an dem Kreishallenpokal ihres Kreises teilnehmen.
3. Die Durchführung der Vorrunden obliegt zunächst den Kreisen (Kreisfrauenbeauftragte).
4. Die Siegerin (TSV Alemannia Aachen) des Hallenpokals 2023 ist für die Endrunde gesetzt.
5. Der Hallenpokal wird sowohl auf Kreisebene als auch Verbandsebene nach den Futsal-Regeln und -Bestimmungen ausgespielt. Sollten ein oder mehrere Kreise aus diesem Grund (Turnier wird nicht nach Futsalregeln gespielt) oder einem anderen Grund keinen Teilnehmer mit Ablauf der Fristen gemäß Nr. 1 benennen bzw. nicht rechtzeitig melden, dass ein Kreisturnier nach diesen Regeln ausgetragen wird, geht der freie Platz/gehen die freien Plätze an den Kreis/die Kreise mit den prozentual meisten am Kreishallenpokal teilnehmenden Frauenmannschaften im Verhältnis zur Gesamtzahl der am Kreishallenpokal teilnahmeberechtigten Vereine mit Frauenmannschaften eines Kreises. Wird die Sollgröße von zehn teilnehmenden Mannschaften an der Endrunde auch nach Berücksichtigung aller Zweitplatzierten der Kreisvorrunden nicht erreicht, wird das vorgenannte Prozedere analog mit den Drittplatzierten der Kreisvorrunden durchgeführt, bis die Sollgröße von zehn Mannschaften erreicht ist.

V. SCHIEDSRICHTER*INNEN-ANSETZUNGEN UND –AUSLAGEN

1. Die Ansetzungen erfolgen ausschließlich über das DFBnet.
2. Erfolgt eine Abgabe einer Schiedsrichter*innen-An- oder -Umbesetzung durch den VSA an einen KSA, muss der/die angesetzte oder umbesetzte Schiedsrichter*in die Qualifikation der Kreisliga A Herren haben.
3. Neben der wie im Herrenbereich gültigen Fahrtkostenregelung erhalten Schiedsrichter*innen folgenden Auslagensatz:

	Schiedsrichter*in	Assistent*innen
Mittelrheinliga	29,00 €	18,00 €
Landesliga	s. Kreisspesen	s. Kreisspesen
Bezirksliga	s. Kreisspesen	s. Kreisspesen
Pokal	29,00 €	18,00 €

Sollten zu einem Spiel des Ford-Pokals der Frauen Eintrittsgelder vom Heimverein erhoben werden, sind die Einnahmen zwischen Heim- und Gastverein zu teilen, wobei zuvor die gesetzliche Mehrwertsteuer sowie die Kosten für den Schiedsrichter abzuziehen sind.



SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DEN FRAUENFUSSBALL Durchführungsbestimmungen 2023/24

VI. RECHTSINSTANZEN

Mittelrheinliga:

1. Instanz Verbandssportgericht FVM,
2. Instanz Verbandsgericht WDFV.

Landesliga Staffel 1:

1. Instanz Verbandssportgericht FVM,
2. Instanz Verbandssportgericht WDFV.

Landesliga Staffel 2:

1. Instanz Verbandssportgericht FVM,
2. Instanz Verbandsgericht WDFV.

Bezirksliga Staffel 1:

1. Instanz Bezirkssportgericht I,
2. Instanz Verbandssportgericht FVM.

Bezirksliga Staffel 2:

1. Instanz Bezirkssportgericht II,
2. Instanz Verbandssportgericht FVM

Bezirksliga Staffel 3:

1. Instanz Bezirkssportgericht II,
2. Instanz Verbandssportgericht FVM

Kreisligastaffeln:

1. Instanz zuständiges Kreissportgericht
(bei kreisübergreifenden Staffeln das Kreissportgericht des Kreises, in dem die Staffel geführt wird)
2. Instanz zuständiges Bezirkssportgericht

VII. ENTSCHEIDUNGSVORBEHALT

Das Präsidium behält sich in allen nicht geregelten bzw. unvorhersehbaren Fällen des Spielbetriebes nach Anhörung des Verbandsausschusses für Frauenfußball eine Entscheidung aus seiner allgemeinen Geschäftsführungskompetenz vor.